

BGer 8C 959/2010 vom 27. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_959_2010

FR: TF 8C 959/2010 du 27 décembre 2010

IT: TF 8C 959/2010 del 27 dicembre 2010

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.12.2010 8C 959/2010 (8C_959/2010)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 27.12.2010 8C 959/2010
(8C_959/2010) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
27.12.2010 8C 959/2010 (8C_959/2010)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_959/2010
Urteil vom 27. Dezember 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte B. _____, vertreten
durch Beratungsstelle für Ausländer, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons
Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2010. Nach Einsicht in
die Beschwerde vom 19. November 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2010, in welchem nach
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der im Recht gelegenen
und eingeholten Arztberichte, insbesondere auf Grund des schlüssigen Gutachtens des
medizinischen Instituts X. _____ vom 6. November 2008, das kantonale Gericht zum
Schluss gelangt ist, dass B. _____ in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 80 %
arbeitsfähig ist, wobei sich aus der Durchführung des - unbestritten gebliebenen -
Einkommensvergleichs ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad ergab, in das
gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe des Beschwerdeführers
vom 19. November 2010 diesen Anforderungen nicht genügt, werden darin zwar von der
Vorinstanz getroffene Sachverhaltsfeststellungen insbesondere zum Gesundheitszustand
des Versicherten in Frage gestellt, ohne indessen auf die dazugehörigen Erwägungen,
namentlich über die im Gegensatz zum Gutachten des medizinischen Instituts X. _____
nicht als massgeblich erachteten Berichte unter anderem des medizinischen Zentrums
Y. _____ sowie der Dres. med. M. _____, H. _____ und C. _____ (vgl.
insbesondere E. 4.2 ff. des angefochtenen Entscheids) sowie den Einkommensvergleich,
konkret einzugehen und dabei im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die
Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig oder
auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG beruhend und die darauf basierenden

Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten; die zur Hauptsache appellatorische Kritik darstellenden Ausführungen sind ungenügend (BGE 130 I 290 E. 4.10 S. 302; vgl. auch LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 53 zu Art. 42 BGG und dortige Hinweise), dass deshalb - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244) - im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), womit der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Dezember 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.